

Ausserordentliche Sitzung der Einwohnergemeinde vom 18. Dezember 1848

Manual des Gemeinderats, Nr. 21, S. 469- 480 (SAB_GR_1_21)

Bern, 11. Dezember 2023

Ausserordentliche Versammlung im Grossen Ratssaale auf dem Rathause, Vormittags um 9 Uhr

[...]

Zu der Folge wurden bei stets zunehmender Anfüllung des Saales selbst der Galerie und des Vorzimmers neben den vier ordentlichen noch vier zusätzliche Stimmenzähler bestimmt

Traktandum 1: Ausscheidung des Munizipalguts vom Bürgergut

Da niemand das Wort ergriff, wurde der Antrag des Gemeinderats einstimmig genehmigt: dem von der Bürgergemeinde ausgesprochenen Grundsatz der Ausscheidung beizutreten und als bald im Vereine mit derselben zu Vollziehung zu schreiten.

Bezüglich auf den Modus der Ausscheidung beauftragt der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Mit der Vollziehung des Ausscheidungsbeschlusses im Wege der Vereinbarung mit der Bürgergemeinde ist der Gemeinderat beauftragt.
2. Derselbe hat spätestens in der nächsten ordentlichen Frühjahresgemeinde über die Ergebnisse seiner Verhandlungen und die Grundlagen eines mit der Bürgergemeinde über die fragliche Vermögensausscheidung abzuschliessenden Vertrages Bericht zu erstatten sowie nötigenfalls über etwaige noch unerledigte Fragen Instruktionen einzuholen.

Im Widerspruch hiermit verlangten die Herren Bäckermeister Schürch und Grossrat Matthys, dass eine aus der Mitte der Einwohnergemeinde zu erwählende Kommission mit der Vollziehung der Ausscheidungsbeschlusses beauftragt werde.

Abstimmung:

Für die Anträge des Gemeinderats 257 Stimmen

Für den Antrag der Herren Schürch und Matthys 248 Stimmen

Traktandum 2: Leistungen für den Bundessitz

Nach Verlesung des gemeinderätlichen Gutachtens wurden im Laufe der Diskussion nachstehende Anträge zu Protokoll gegeben:

1. Antrag des Herren Fürsprechers Matthys «Gemeindsbeschluss»

[...]

In Betrachtung,

1. dass die neu konstituierte schweizerische Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 27. November 1848 einen Beschluss gefasst hat, dessen erster Artikel also lautet: der Ort, an welchem die Bundesbehörden und der Bundesrat ihre Sitzungen halten, hat dem Bunde die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesversammlung, für den Bundesrat und seine Departemente, für die Kommissionen, für die Bundeskanzlei, für die Büros der an Bundessitz zentralisierten Verwaltungszweige, für das eidgenössische Archiv, für die Münzstätte sowie eine Wohnung für den Kanzler und seinen Stellvertreter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten; derselbe hat auch die innere Einrichtung und Ausstattung (Möblierung) der für die Versammlung der Räte bestimmten Räume zu übernehmen;
2. dass der schweizerische Nationalrat und der Ständerat in ihren Sitzungen vom 28. November 1848 die Stadt Bern als den Ort gewählt haben, an welchem die Bundesbehörden und der Bundesrat ihre Sitzungen halten sollen;
3. dass die Burgergemeinde der Stadt Bern in ihrer Versammlung vom 6. Dezember 1848 die Besorgung alles dessen, was auf die Übernahme der Verpflichtungen als Bundesstadt Bezug hat, als Sache der Einwohnergemeinde erklärt und sowohl dieser als auch dem Regierungsrat des Kantons Bern von ihrem Beschlusse auf offizielle Weise Kenntnis gegeben hat;
4. dass wenn die Stadt Bern nicht der ordentliche Sitz der Bundesbehörden würde, ihre Ehre und Interessen in höchstem Masse gefährdet würden;
5. dass das Gemeinwesen der Stadt Bern unter solchen ausserordentlichen Umständen und Ereignissen besonderen Opfern erfordert;

nach stattgefundener Vorberatung durch den Gemeinderat mit (keiner) Gegenstimme beschlossen:

1. Die Einwohnergemeinde Bern übernimmt die der Stadt Bern durch das Bundesgesetz vom 27. November 1848 und der Wahlbeschlüsse des schweizerischen Nationalrats und Ständerats vom 28. desselben Monats auferlegten Verbindlichkeiten.
2. Dieser Beschluss ist dem Regierungsrat des Kantons Bern zur Genehmigung vorzulegen und nachher dem eidgenössischen Bundesrat im Sinne des Art. 5 des angeführten Bundesgesetzes einzureichen.

2. Antrag des Herren Fürsprech Carl Hebler «Anträger»

1. Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern spricht dem Bundesrat zuhänden der Bundesversammlung ihren warmen Dank aus für die Ehre, welche ihr mit dem Bundessitz in Bern zuteil geworden ist und erklärt, dass sie ihre eidgenössische Gesinnung auch in der Tat bewähren werde;
2. Sie übernimmt die im Beschluss vom 27. November 1848 durch die Bundesbehörden festgestellten Leistungen und bestimmt zu Erfüllung derselben eine Summe von Fr. 500'000 mit Inbegriff des Beitrags der Burgerschaft und allfälliger anderen Korporationen;
3. Sie nimmt das von Seiten ihrer Kantonsregierung gemachte Anerbieten an, es ihr überlassend, im Weiteren das Interesse des Kantons in dieser Angelegenheit zu wahren.

3. Antrag des Herren alt Staatsschreibers May

Der Unterzeichnete stimmt vorerst den Anträgen des Gemeinderats zu. Sollten aber dieselben nicht angenommen werden, so stellt er in zweiter Linie den Antrag:

1. Die Einwohnergemeinde übernimmt unter Vorbehalt der vom Regierungsrat zugesagten Leistungen die im Bundesbeschluss auferlegten Verbindlichkeiten und bestimmt dafür ein Maximum von Fr.;

2. Dieser Beschluss ist dem Regierungsrat des Kantons Bern zur Genehmigung vorzulegen, welcher zu gleich anzugehen ist, der Einwohnergemeinde durch Überlassung der Benutzung von Staatsgebäuden oder auf andere Weise Beiträge zu den von ihr übernommenen Verpflichtungen zu geben;
3. Der heutige Beschluss soll durch den Einwohnergemeinderat dem eidgenössischen Bundesrat im Sinn des Art. 5 des Bundesbeschlusses mitgeteilt werden;
4. Die Einwohnergemeinde wird mit der Bundesbehörde in Folge deren Beschlusses Art. 3 eine Übereinkunft über die Ausführung des Art. 1, soweit er sie betrifft, unterhandeln und abschliessen.

4. Antrag des Herren Regierungsrats Gerber

Der Gemeinderat ist beauftragt, sich mit den burgerlichen und Regierungsbehörden ins Einvernehmen zu setzen.

Die Diskussion wird um 12 Uhr Mittags abgebrochen und um 2 Uhr Nachmittags wieder begonnen.

Nachdem niemand umher das Wort zu ergreifen verlangt, wird die Umfrage als geschlossen erklärt.

Abstimmung:

[...]

Für unbedingte Annahme 419 Stimmen

Für bedingte Annahme 313 Stimmen

Infolge dessen zieht Herr Fürsprech Carl Hebler seinen Antrag zurück und denjenigen der Herren Staatsschreiber May und Oberst Gerber sind implizit als dahingefallen erklärt.

Herr May stellt indes sofort einen neuen Antrag des Inhalts:

Wenn öffentliche Gebäude errichtet werden müssten, so solle das Eigentum derselben und auf den Fall, dass deren Bestimmung dahinfiele, auch die Verfügung über dieselben, der Gemeinde vorbehalten bleiben.

Derselbe wird im Sinn einer blossen Erläuterung und als mehr oder weniger sich von selbst verstehend genehmigt. Mit grosser Majorität und ohne Gegenmehr wurden hierauf nachfolgende Anträge angenommen:

1. Der gedruckte Antrag des Herren Matthys in seiner ganzen Fassung;
2. Der Anfangs von Herr Hebler gestellte und jetzt von Herr Obergerichtsschreiber Knöpfli ... Antrag, dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung den Dank der Einwohnergemeinde für die Bezeichnung Berns als Bundessitz auszusprechen;
3. Der hieroben ausgeführte Zusatz des Herrn Regierungsrat Schneider. Herr alt Staatsschreiber May will hierauf auf den Art. 4 seines schriftlichen Antrags zur Abstimmung bringen ...

Für Abstimmung über denselben ergeben sich 28 Stimmen, dawider 72 Stimmen

Die Versammlung wurde hierauf für aufgegeben erklärt.